

RICHTLINIEN UND RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN UNTERRICHT IM SCHULJAHR 2020/21 AN DEN SCHAFFHAUSER SCHULEN DER SEKUNDARSTUFE II UND DER TERTIÄRSTUFE B UNTER COVID-19

VERSION VOM 5. AUGUST 2020

*Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020*

I.	Ausgangslage, Geltungsbereich und Zielsetzungen dieser Richtlinien	2
II.	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie personalrechtliche Aspekte	3
	1. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei symptomatischen Personen	3
	2. Konsequenzen für die Schule und den Unterricht bei Auftreten einer Erkrankung	3
	3. Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko	4
	3.1 Lernende/Studierende	4
	3.2 Lehrpersonen	4
	3.3 Weiteres Schulpersonal	5
	4. Weitere personalrechtliche Aspekte	5
III.	Bestimmungen bezüglich Schulbetrieb	5
	1. Distanzregel und daraus resultierende Schutzmassnahmen	5
	2. Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln	6
	3. Klassen- und Schulanlässe	7
	4. Sportunterricht	7
	5. Externe Nutzung der Infrastruktur	8
	6. Betriebskantinen / Mensabetriebe	8
	7. Eventualplanung (Rückfallszenarien)	8
IV.	Verantwortlichkeiten	8

Die aktuelle Fassung der Richtlinien wird jeweils auf der [Webseite Coronavirus in der Schule](#) veröffentlicht.

I. Ausgangslage, Geltungsbereich und Zielsetzungen dieser Richtlinien

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die nachobligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Die Aufhebung der ausserordentlichen Lage erlaubt es den Schulen der Sekundarstufe II sowie den höheren Fachschulen, den Ganzklassenunterricht wieder aufzunehmen. Mit der Wiedereinführung des Ganzklassenunterrichts kommt der Einhaltung von angepassten Schutzkonzepten eine grosse Bedeutung zu, weil sie weitreichenden Quarantänemassnahmen bzw. Schulschliessungen vorbeugen kann. Insbesondere gehört die Abstandsregel weiterhin zu den wirksamsten Massnahmen.

Mit der Aufhebung der ausserordentlichen Lage hat der Bundesrat auch die Vorgaben zum Schutz der Gruppe besonders gefährdeter Personen aufgehoben. Diese können wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Es gilt die Fürsorgepflicht der Anstellungsbehörde.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Das vorliegende Dokument richtet sich an:

- die Berufsfachschulen (inkl. BVJ, BMS, HF)
- die Kantonsschule (FMS, Maturitätsschule)

Dauer der Gültigkeit:

- abhängig von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen allfällig erlassenen Massnahmen des Bundes sowie des kantonalen Gesundheitsamtes. Die Richtlinien werden laufend an die aktuellen Bestimmungen angepasst.

3. Zielsetzungen

Ausgehend von den gemachten Erfahrungen und der ungewissen Entwicklung gilt es, sich auf eine dynamische Situation einzustellen. Folgende Szenarien sind soweit möglich in der Schulplanung zu berücksichtigen:

- Plötzlich auftretende Covid-19-Erkrankungen in der Schule mit der Folge, dass die Gesundheitsbehörden (in unserem Fall der Kantonsärztliche Dienst bzw. das Gesundheitsamt) Kontaktdaten für das Contact-Tracing benötigen und womöglich danach Gruppen, Klassen oder ganze Schulen unter vorsorglicher Quarantäne gestellt werden müssen.
- (Erneute) Verschärfung von Schutzbestimmungen

Die Grundlagen dieser Planung erfolgen auf der Basis folgender **Referenzdokumente**:

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26] vom 19. Juni 2020 (Stand am 22. Juni 2020)
- [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#) (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 2. Juli 2020
- EDK-Beschluss vom 25. Juni 2020: "[COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021](#)"

Das vorliegende Dokument legt die Rahmenbedingungen für die Schuljahresplanung fest, um folgende **Zielsetzungen** zu erreichen:

1. Hoher Grad an Präsenzunterricht nach Stundenplan (wenn immer möglich Vollbetrieb)
2. Gesundheitsschutz für die Lernenden und für das Personal durch Gewährleistung, dass die Schulen durch ihre Aktivitäten die Schutzbestimmungen des Bundesamts für Gesundheit beachten. Stossrichtungen:

- Die Übertragung des neuen Coronavirus in den Schulen soll verhindert werden.
 - Lernende und Personal besuchen die Bildungseinrichtung, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, respektive engen Kontakt hatten.
 - Wahrnehmen der Verantwortung: Die Schutzbestimmungen werden systematisch und wirksam umgesetzt.
3. Erreichen der Bildungsziele nach Gesetz, Verordnung und Lehrplänen bei gleichzeitig möglichst hohem Schutz der Lehrenden und Lernenden vor Überlastung nach dem EDK-Grundsatz (gemäss EDK-Beschluss vom 25. Juni 2020): *"Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrpläne, Vorgaben zu Beurteilung, Promotion- und Übertrittsverfahren, Lernförderung, etc. werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt."*
 4. Grösstmögliche Planungssicherheit
 5. Vorbereiten von Rückfallszenarien (Eventualplanungen)

II. Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie personalrechtliche Aspekte

1. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei symptomatischen Personen

Für Lernende/Studierende, Lehrpersonal sowie die weiteren Mitarbeitenden der Bildungseinrichtung sind bei Auftreten von [Symptomen](#) von COVID-19 die [Massnahmen für Isolation und Quarantäne des BAG](#) bindend.

Es gelten die bestehenden Regeln bezüglich Quarantäne und Isolationsmassnahmen:

- Personen, welche Symptome einer COVID-Erkrankung aufweisen, begeben sich in Isolation und melden sich bei der kantonalen Corona-Hotline. Sie lassen sich testen gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Anweisungen des kantonalen Gesundheitsamts. Lehrpersonen schicken symptomatische Lernende/Studierende nach Hause.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, begeben sich in Quarantäne gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes wird von sich aus aktiv und muss nicht von Seiten der Schule kontaktiert werden: Im Fall einer positiv getesteten Person (Lehrpersonen, Lernende/Studierende, Mitarbeiter/innen) leitet die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes die notwendigen Schritte bezüglich Quarantäne und Isolation von weiteren Personen (Kontaktpersonen) ein und trifft entsprechende Anordnungen.

Laufend aktualisierte Informationen sind auf der [Webseite des Gesundheitsamts](#) und auf der [Webseite Coronavirus in der Schule](#) zu finden.

2. Konsequenzen für die Schule und den Unterricht bei Auftreten einer Erkrankung

Bei einer Erkrankung von Lernenden/Studierenden, Lehrpersonal sowie weiteren Mitarbeitenden der Bildungseinrichtung (oder wenn jemand in Selbst-Isolation oder Quarantäne geht) läuft der Unterricht für die übrigen Lernenden und Lehrpersonen im Grundsatz normal weiter. Es ergibt sich kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch das kantonale Gesundheitsamt angeordnet werden.

Sollten mehrere Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler derselben Schule respektive Klasse zeitgleich erkranken, meldet der kantonsärztliche Dienst die Sachlage frühzeitig dem Erziehungsdepartement. Der kantonsärztliche Dienst wird in Absprache mit dem Erziehungsdepartement über weitreichendere Massnahmen, wie z.B. das Schliessen einer oder mehrerer Klassen befinden.

Klassen- und Schulschliessungen werden ausschliesslich durch das kantonale Gesundheitsamt in Absprache mit dem Erziehungsdepartement verfügt.

Corona-Hotline

Fragen im Zusammenhang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen an Schulen sowie zum Contact-Tracing sind an die Corona-Hotline zu richten:

Tel.: +41 52 632 70 01; E-Mail: corona@sh.ch

Betriebszeiten: Werktags 08:00 bis 18:00 Uhr

Fragen zur Unterrichtsorganisation klären die Verantwortlichen der Schulen mit der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung.

3. Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Es gelten die [Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus Risikoländern](#) gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 2. Juli 2020.

Darin ist festgelegt, dass Personen, welche ab dem 6. Juli 2020 aus einem [Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko](#) in die Schweiz einreisen, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen und das Gesundheitsamt darüber zu informieren. Diese Personen erhalten vom kantonalen Gesundheitsamt eine Quarantäne-Verfügung nach Hause geschickt.

Die Details und Länderliste dazu sind der Informationsseite des BAG zu entnehmen.

3.1 Lernende/Studierende

Die Quarantänebestimmungen gelten auch für Lernende/Studierende. Sie bzw. die Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht wie auch für die Umsetzung der Quarantäne. Um einer Ausbreitung entgegenwirken zu können, ist es entscheidend, dass aus Risikoländern zurückkehrende Personen sich auch tatsächlich in Quarantäne begeben.

Um das Bewusstsein dafür zu stärken, wird an den Schaffhauser Schulen eine Selbstdeklarationspflicht eingeführt. Die Lernenden/Studierenden bestätigen jeweils nach den Ferien, dass sie Kenntnis von den geltenden Reise- bzw. Quarantänebestimmungen haben und diese einhalten.

Sollten Lernende/Studierende aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach den Ferien nicht besuchen können, gilt die Absenz bei Vorliegen der Quarantäne-Verfügung des kantonalen Gesundheitsamts als entschuldigt. Die Lernenden/Studierenden sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selber verantwortlich.

Die Selbstdeklarationsformulare sind auf der [Webseite Coronavirus in der Schule](#) zu finden.

3.2 Lehrpersonen

Sämtliche Lehrpersonen haben der Schule nach den Ferien per Selbstdeklaration zu bestätigen, dass sie sich an die Reise- bzw. Quarantänebestimmungen halten. Die Selbstdeklarationsformulare sind auf der [Webseite Coronavirus in der Schule](#) zu finden.

Lehrpersonen, die während den Sommerferien in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko reisen und sich anschliessend in Quarantäne begeben müssen, erhalten gemäss den Vorgaben des Bundes keinen Lohn für die Tage der Quarantäne, die in die Unterrichtszeit fallen. Die Abwesenheit wird in Form von unbezahltem Urlaub vom Lohn in Abzug gebracht.

Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht bei wie Krankheit.

Im Falle einer Abwesenheit sind die Schulleitungen für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatz von Stellvertretungen die üblichen Regelungen.

3.3 Weiteres Schulpersonal

Es gilt das kantonale Personalrecht.

4. Weitere personalrechtliche Aspekte

Alle Lehrpersonen arbeiten wieder in der Schule. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in der Verantwortung, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen geschützt sind und die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Mit der zuständigen Schulleitung werden individuelle Lösungen gefunden für besondere Situationen.

Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn Symptome auftreten oder eine Quarantäne angeordnet worden ist. Es gilt das ordentliche Personalrecht.

III. Bestimmungen bezüglich Schulbetrieb

Der Unterricht ab 10. August 2020 findet im Grundsatz in Form von regulärem Präsenzunterricht im üblichen Klassenverbund statt und erfolgt gemäss Stundenplan.

Vorbehalten bleibt je nach epidemiologischer Entwicklung die Anordnung weiterer Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie auf Ebene Klasse, Schule oder Kanton.

Die Umsetzung der folgenden Vorgaben erfolgt in den Schulen aufgrund ihrer örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten. Die **Schulen erstellen ein entsprechendes Schutzkonzept** und aktualisieren dieses bei sich ändernden Verhältnissen. Sie reichen die jeweils aktuelle Fassung zur Kenntnisnahme bei der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung ein. Diese stellt ein Raster zur Verfügung.

1. Distanzregel und daraus resultierende Schutzmassnahmen

Die «Covid-Verordnung besondere Lage» legt fest, dass auch in Bildungseinrichtungen die geltenden Abstandsregelungen einzuhalten sind, und nur davon abgewichen werden darf, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen von Gesichtsmasken oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Weder an der Kantonsschule noch an den Berufsfachschulen BBZ und HKV ist eine konsequente Einhaltung der Abstände bei Vollbetrieb möglich. Auch eine Kanalisierung des Personenverkehrs in den Verkehrsflächen (Treppenhäuser, Gänge usw.) bei gleichzeitiger Beachtung der Distanzregel ist nur mit grossem Aufwand realisierbar.

Aus diesen Überlegungen und aufgrund der aktuellen Situation im Kanton Schaffhausen gelten in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst bis auf weiteres folgende Vorgaben:

- a) **Abstände:** Die Schulen sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Abstandsregeln des Bundes gemäss [Anhang Kapitel 3](#) der *Covid-19-Verordnung besondere Lage* wo immer möglich eingehalten werden (aktuell: 1.5 Meter).

- b) **Generelle Maskentragpflicht in Innenräumen mit definierten Ausnahmemöglichkeiten:** Um die Gesundheit der Lernenden und des Personals möglichst wirksam zu schützen, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts im Vollbetrieb, gilt nach Absprache mit dem Gesundheitsamt und dem kantonsärztlichen Dienst in sämtlichen schulischen Innenräumen (insbesondere auch in Gängen, Pausenräumen, sanitären Anlagen, etc.) eine generelle Maskentragpflicht sowohl für Lehrpersonen, Personal und Lernende.

Ausnahmen:

- In Settings, in denen die Abstandsregeln eingehalten werden (grosse Räume, Kleingruppen) oder bauliche Massnahmen vorhanden sind (Schutzwände), kann die Maskentragpflicht aufgehoben werden. Die Kompetenz und Verantwortung für die Aufhebung der Tragpflicht im Unterricht liegt bei den Lehrpersonen.
- Lehrpersonen müssen beim Erteilen von "Frontalunterricht" nicht zwingend eine Maske tragen, jedoch dann, wenn sie sich durch das Schulzimmer bewegen für 1:1-Kontakte mit den Lernenden.
- Keine Maskenpflicht gilt für den Sportunterricht (weitere Bestimmungen siehe Punkt 4).
- In den Büroräumlichkeiten (Vorbereitungszimmern, Backoffice Administration, etc.) kann auf Masken verzichtet werden, sofern die Abstandsregelungen eingehalten werden.
- In der Mensa gilt Maskenpflicht, ausser während dem Essen an den Tischen.
- Ausnahmen aus medizinischen Gründen für Einzelpersonen können von der Schulleitung beschlossen werden.

Die Lernenden werden aufgefordert, eigene Masken mitzubringen. Auch wiederverwendbare, textile Masken sind zulässig. Lernenden wie auch dem Schulpersonal werden bei Fehlen eigener Masken solche bei Bedarf kostenlos von der Schule zur Verfügung gestellt. Der Bezug von Schutzmasken erfolgt über das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee je nach Bedarf durch die Schulen direkt.

- c) **Weitere organisatorische Massnahmen:** Um einen wirkungsvollen Schutz für Lernende/Studierende, Lehrpersonen und das weitere Personal zu erreichen, trifft die Schule gegebenenfalls differenzierte Massnahmen für einzelne Bereiche, beispielsweise für Eingangs-, Aussen-, Sitzplatz- und Pausenbereiche.

Sie bestimmen weitere wirksame Schutzmassnahmen, um die Maskentragpflicht im Schulhaus zu reduzieren (möglichst fixe Sitzordnung in den Unterrichtszimmern, Minimierung von Zimmerwechseln, Minimierung von Ansammlungen, Kanalisierung des Personenverkehrs, bauliche Schutzmassnahmen u.a.). Als Grundsatz gilt dabei die Einhaltung der Distanzregel.

Vorbehalten bleiben weitergehende übergeordnete Anordnungen.

2. Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der *Covid-19-Verordnung besondere Lage* ([Anhang Kapitel 2](#)). Insbesondere:

- a) Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.
- b) Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- c) Die Schulen sind in den Schulgebäuden für eine Personenlenkung besorgt, die direktes Kreuzen von Personen möglichst minimiert.
- d) Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

- e) Die aktualisierten Piktogramme des BAG sind gut sichtbar aufzuhängen bzw. die entsprechenden Botschaften via Infobildschirme zu publizieren.
- f) Die Unterrichtsräume sind regelmässig und ausreichend zu lüften.
- g) Sowohl Personal wie auch die Lernenden/Studierenden müssen in geeigneter Weise in der korrekten Durchführung geschult werden. Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Lernenden/Studierenden immer wieder zu thematisieren.
- h) Lehrpersonen sowie weiteres Schulpersonal stehen in der Pflicht, die Lernenden/Studierenden wenn nötig auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam zu machen.
- i) Allen Schulbeteiligten ist die freiwillige Nutzung der SwissCovidApp zu empfehlen.

3. Klassen- und Schulanlässe

- a) Schulreisen, Exkursionen, Sprachaufenthalte, Spezialwochen sowie Schulanlässe und Schulveranstaltungen können unter Einhaltung der entsprechenden Hygiene- und Verhaltensregeln beziehungsweise der [besonderen Bestimmungen für Veranstaltungen](#) gemäss *Covid-19-Verordnung besondere Lage* stattfinden, sollen jedoch nur zurückhaltend und mit der nötigen Sensibilität erfolgen.
- b) Auf Reisen ins Ausland wird verzichtet.
- c) Für Veranstaltungen bis zu 300 Personen (z.B. Elternabende, Infoveranstaltungen) gelten die Vorgaben für Schutzkonzepte gemäss [Anhang Kapitel 5](#) der *Covid-19-Verordnung besondere Lage*. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.

Die weiteren Schutzmassnahmen sind in folgender Reihenfolge zu treffen:

1. Einhaltung des minimalen erforderlichen Abstands zwischen Personen (Aktuell: 1.5 Meter). Im Sitzplatzbereich von Auditorien u.ä. sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
 2. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen sind.
 3. Ein Verzicht auf Schutzmassnahmen und alleiniges Erheben von Kontaktdaten der Teilnehmenden ist nur zulässig, wenn dies aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unausweichlich ist. IN diesem Fall müssen für das Contact-Tracing die Kontaktdaten der anwesenden Personen (Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort, Telefon-/Mobiltelefonnummer) erhoben werden. Sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen, informieren die Schulen die anwesenden Personen über die Massnahme und den vertraulichen Umgang mit den Daten (Verwendungszweck, nach 14 Tagen werden die Daten gelöscht).
- d) Für Anlässe mit mehr als 300 Personen ist ein separates Schutzkonzept gemäss Art. 6 der *Covid-19-Verordnung besondere Lage* zu erstellen.

Vorbehalten bleiben weitergehende übergeordnete Anordnungen.

4. Sportunterricht

- a) Es findet Sportunterricht statt. Die Maskenpflicht gilt nicht während des Sportunterrichts, wohl aber in den Garderoben.
- b) Sportarten mit intensivem Körperkontakt müssen vermieden werden. Die jeweiligen Fachschaften einigen sich, welche Sportarten auf welche Weise unter den gegebenen Umständen möglich sind, damit innerhalb einer Schule eine gewisse «unité de doctrine» herrscht.

- c) Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren.
Weiterführende Vorkehrungen können von der Fachschaft vorgeschlagen werden.

5. Externe Nutzung der Infrastruktur

Eine Nutzung der Schulinfrastruktur durch Externe ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen möglich. Die Bildungsinstitution entscheidet selbständig über die Vergabe von Räumlichkeiten an Externe. Sie ist zuständig dafür, dass der externe Nutzer in Kenntnis über die geltenden Bestimmungen gesetzt wird.

6. Betriebskantinen / Mensabetriebe

Für die internen Restaurationsbetriebe der Bildungseinrichtungen gelten die Vorschriften gemäss *Covid-19-Verordnung besondere Lage*.

Ein entsprechendes Schutzkonzept ist zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei können sich die Schutzkonzepte am [Branchenschutzkonzept von GastroSuisse](#) ausrichten. Strengere Auslegungen sind zulässig.

Hinweise:

- Ausgedehnte, definierte Essenszeiten vereinfachen die Einhaltung der Abstandsregel. Pro Klasse reservierte Tische oder für Jahrgänge reservierte Zonen sorgen für eine stabilere Gruppenzusammensetzung.
- Die Schulen unterstützen die Betreiber bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und die Jugendlichen zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.
- Verantwortlich für die Erarbeitung und die Umsetzung des Schutzkonzepts ist die zuständige Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Mensa.

7. Eventualplanung (Rückfallszenarien)

Die Schulen treffen in Hinblick auf eine Verschärfung der epidemiologischen Lage (oder das Auftreten von Covid-Fällen an der Schule) folgende vorsorglichen Massnahmen:

- a) Klärung der (Krisen-)Kommunikation mit Klassen und Lehrbetrieben: Alle Akteure wissen, über welche Kanäle die Schule im Krisenfall kommuniziert.
- b) Die Schulen planen die Grundzüge für Rückfallszenarien für folgende Fälle:
 1. Reduktion/Halbierung der Anzahl im Schulhaus anwesenden Lernenden resp Halbklassenunterricht: Organisationsform, Prüfungssetting, Erwartungen an Lernende und Personal, Hilfsmittel usw.
 2. Fernunterricht (Klassen, Abteilungen oder ganze Schule): Technik, Instruktion, Schulung, organisatorische Vorkehrungen, Erwartungen an Lernende und Personal usw.
- c) Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen: Die Schulen treffen Vorkehrungen, um Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen zu unterstützen, sofern wieder Halbklassen- oder Fernunterricht eingeführt wird (Arbeitsplatz an Schule, o.ä.).

IV. Verantwortlichkeiten

Die Schulleitungen sind für die betriebsinterne Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesen Richtlinien verantwortlich.